

Protokollauszug

18. Sitzung vom 17. Juni 2024

121 0.5.4 2024.576 **Dringliche Interpellation von Christoph Mahler, EVP, Urs Hauser, EVP, Daniel Willi, SP und Karin Signer, SP «Medienmitteilung des Kantons Zürich zur Gesamtschau Deponien vom 5. April 2024», vom 14. April 2024
Beantwortung**

1. Wortlaut der Interpellation

Die folgende Interpellation ist am 15. April 2024 eingegangen und am 27. Mai 2024 überwiesen worden:

Am 5. April hatte der Kanton Zürich seine Gesamtschau bezüglich neuer Deponiestandorte veröffentlicht. Neu ist in Wädenswil mit Waggital ein zusätzlicher Deponiestandort vorgesehen. Nun werden der Bevölkerung von Wädenswil insgesamt 5 (!) Standorte¹ zugemutet:

- Waggital, Typ² B (C/D/E mit zusätzlichen Abklärungen)
- Luggenbüel, Typ B/C/D/E
- Neubüel, Typ B (C/D mit zusätzlichen Abklärungen)
- Hinter Rüti, Typ A
- Unter Ödischwand, Typ A

Zudem ist der Standort Längiberg (Typ B/C/D/E) zwar auf Horgner Boden, aber bezüglich Emmissionen ist v.a. Wädenswil betroffen.

(Detailinformationen zu den Deponie-Typen siehe: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallentsorgung/deponien.html>)

In der Medienmitteilung ist zu lesen: «In einem breit abgestützten Verfahren hat die Baudirektion mögliche neue Deponiestandorte ermittelt. Die Kriterien für die Beurteilung der Standorte wurden gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinden und Planungsregionen, Waldeigentümern, Landwirtschaft, Umweltschutzorganisationen und Deponiebetreibern definiert. Aus rund 400 Vorschlägen wurden 23 neue geeignete Deponiestandorte ermittelt. Auch die bereits im kantonalen Richtplan eingetragenen Deponiestandorte wurden nochmals überprüft. Zehn bereits im Richtplan eingetragene Standorte sind weiterhin für die Errichtung neuer Deponien geeignet, zwei Standorte sollen aus dem Richtplan entlassen werden».

Dringlichkeit der Interpellation

Die geeigneten Deponiestandorte dienen als Grundlage für eine Teilrevision des kantonalen Richtplans, der voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2024 öffentlich aufgelegt wird. Über die Festsetzung der Deponiestandorte im Richtplan entscheidet am Ende der Kantonsrat.

Aufgrund der geplanten Vernehmlassung in der 2. Jahreshälfte 2024, ist es wünschenswert, dass die Interpellation baldmöglichst beantwortet wird.

¹ Standorte und Typ gemäss «Gesamtschau Deponien Standortdossier (Grundlage Richtplan Teilrevision 2024)» veröffentlicht durch Kanton Zürich am 5.4.2024.

² In der Schweiz gibt es fünf Deponietypen, welche mit den Buchstaben A bis E bezeichnet sind. Diese stehen in aufsteigender Folge für zunehmendes Gefährdungspotenzial der dort abgelagerten Abfälle (Typ A sauberer Aushub; Typ B wenig belastete mineralische Abfälle; Typ C stark belastete, anorganische Abfälle; Typ D KVA Schlacke; Typ E stark belastete Abfälle).

Fragen:

1. Wie und wann hat die Stadt Wädenswil an dem «breit abgestützten Verfahren» zur Teilrevision des Richtplans 2024 und insbesondere dem Standort Waggital teilgenommen?
2. Wie ist die Haltung der Stadt zu den jeweiligen Deponiestandorten und deren Typeneinstufung?
3. Welche Schritte wurden unternommen, um einen neuen zusätzlichen Deponiestandort zu verhindern?
4. Wie beurteilt der Stadtrat das in der Medienmitteilung erwähnte breite abgestützte Verfahren mit Vertreterinnen und Vertreter von Gemeinden? War Wädenswil dabei? Wenn ja, in welcher Form?
5. Falls die Stadt sich aktiv am Verfahren beteiligt hat, wie kommt es, dass Wädenswil einen neuen zusätzlichen Deponiestandort erhält?
6. Wie will die Stadt auf die Priorisierung von Standorten einwirken?
7. Wie hat in der Vergangenheit die Koordination mit der Gemeinde Horgen stattgefunden? Was ist für die Zukunft geplant?
8. Wird die Stadt für einen Standort entschädigt? Wenn ja, wie hoch?
9. Welche Position und welchen Einfluss hat die Stadt Wädenswil in der Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) wahrgenommen?
10. Wie plant die Stadt sich in der erwähnten Vernehmlassung einzubringen?

2. Antwort des Stadtrats

Einleitung

In Deponien abgelagert wird kein Aushubmaterial (Typ A) sondern Material der Typen B bis E. Im Kanton Zürich fallen pro Jahr bis zu 1 Mio. Tonnen deponiebedürftige Abfälle an. Der

grösste Teil sind Bauabfälle. Diese Abfallmenge kann dank der Bestrebungen zur Kreislaufwirtschaft deutlich reduziert werden; Deponien braucht es aber auch künftig. Deshalb wurde in einer Gesamtschau für die kommenden 40 Jahre der Bedarf an Deponien ermittelt.

Frage 1: Wie und wann hat die Stadt Wädenswil an dem «breit abgestützten Verfahren» zur Teilrevision des Richtplans 2024 und insbesondere dem Standort Waggital teilgenommen?

Antwort: Die Stadt Wädenswil wurde einen Tag vor der offiziellen Medienmitteilung per E-Mail über den neuen Standort Waggital informiert, vorher jedoch nicht mit einbezogen. Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) nahm im Januar 2024 an einem Workshop des Kantons zusammen mit anderen Planungsgruppen teil, an dem die Standortstrategie vorgestellt wurde. An diesem Workshop wurde der neue Standort Waggital nicht einmal erwähnt; es gab laut ZPZ keine Hinweise darauf. Der Stadtrat hat kein Verständnis für diese Nichtinformation einer direkt betroffenen Gemeinde durch die Baudirektion. Von einem «breit abgestützten Verfahren», in dem neue Deponiestandorte ermittelt wurden, «gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinden und Planungsregionen» kann keine Rede sein.

Frage 2: Wie ist die Haltung der Stadt zu den jeweiligen Deponiestandorten und deren Typen-Einstufung?

Antwort: Antwort zu Fragen 2 und 6:

Der Stadtrat anerkennt einerseits die Notwendigkeit von genügend Deponien und andererseits, dass die Gemeinwesen, in diesem Fall auch Wädenswil, ihren Beitrag dazu leisten müssen.

Er akzeptiert jedoch nicht, dass sich sämtliche Deponiestandorte für den Bezirk Horgen auf Wädenswiler Gemeindegebiet befinden oder es direkt beeinflusst (Längiberg).

Heute sind zwei Standorte auf dem Gemeindegebiet im Richtplan eingetragen und festgelegt, nämlich Neubühl und Luggenbühl. Die Stadt nimmt diese Standorte zur Kenntnis. Sie befinden sich auf bereits mit Aushubmaterial (Infrastruktur A3) aufgefüllten Gebieten und weisen ökologische Defizite auf (Strukturarmut). Sie sind in der Nähe der Autobahnausfahrt.

Ebenfalls im Richtplan befindet sich der Standort Längiberg in Horgen. Dieser ist für Wädenswil relevant, da geplant ist, dessen Zufahrt über Wädenswiler Gemeindegebiet zu führen (Unterortstrasse). Zudem tangiert das Gebiet die Bewohnerinnen und Bewohner der Au direkt. Die Unterortstrasse müsste stark ausgebaut und ertüchtigt werden (jetziges Fahrverbot für LKW), was infolge des steilen, teils instabilen Geländes, nur bedingt möglich ist. Kommunale Natur- und Landschaftsschutzobjekte werden im Längiberg beansprucht. Desweiteren ist zu befürchten, dass es im Gebiet Neubühl zu markantem Mehrverkehr auf den heute bereits stark belasteten Strassen kommen könnte. Die Stadt ist deshalb über diesen Richtplaneintrag alles andere als erfreut.

Offenbar hat der massgebliche Landbesitzer vom Längenberg sein Land an einen Deponiebetreiber verkauft. Den Richtplaneintrag zu entfernen wird kaum mehr möglich sein. Verhandlungen für einen Deponiestandort finden nach dem politischen Prozess (Richtplaneintrag, Gestaltungsplan) nur noch zwischen Deponiebetreibern und den Landbesitzern statt. Die Gemeinden können sich nur im politischen Prozess einbringen (Vernehmlassung zu Richtplaneintrag, Mitsprache Gestaltungsplan).

Der Stadtrat wird deshalb alle Möglichkeiten nutzen, um die Zufahrt über die Unterortstrasse aus den nachfolgenden Gründen zu verhindern: Im Gebiet Neubühl ist mit Mehrverkehr zu rechnen – eine Achse, die bereits heute stark belastet ist. Zweitens lässt sich die Unterortstrasse fast nicht ertüchtigen, sie liegt in stabilem und abfallendem Gelände.

Im politischen Prozess wird der Stadtrat alles unternehmen, um den Neueintrag „Waggital“ zu verhindern. Eine erste offizielle Möglichkeit ist die Vernehmlassungsantwort zum Richtplaneintrag im kommenden Herbst. Sollte die Baudirektion weiter am Standort festhalten, muss im Kantonsrat alles Mögliche gegen den Richtplaneintrag unternommen werden.

Desweiteren fordern die ZPZ und die Stadt Wädenswil bei der Baudirektion mit Vehemenz, dass pro Region jeweils nur ein Deponiestandort geöffnet ist.

Frage 3: Welche Schritte wurden unternommen, um einen neuen zusätzlichen Deponiestandort zu verhindern?

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 4

Frage 4: Wie beurteilt der Stadtrat das in der Medienmitteilung erwähnte breit abgestützte Verfahren mit Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinden? War Wädenswil dabei? Wenn ja, in welcher Form?

Antwort: Antwort zu Fragen 3 und 4:

Die Stadt Wädenswil und die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) wurden nicht konsultiert und haben sich deshalb nicht dazu äussern können.

Die ZPZ hat ein Schreiben an die Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) verfasst, in dem das Vorgehen gerügt wird. Ausserdem hat die ZPZ beim AWEL sämtliche Erhebungen und Faktenblätter aller vertieft untersuchter Deponiestandorte eingefordert. Wädenswil wird zusammen mit der ZPZ die weiteren Protestschritte definieren.

Frage 5: Falls die Stadt sich aktiv am Verfahren beteiligt hat, wie kommt es, dass Wädenswil einen neuen zusätzlichen Deponiestandort erhält?

Antwort: Die Stadt konnte sich nicht am Verfahren beteiligen, vgl. Antwort zu Fragen 3 und 4.

Frage 6: Wie will die Stadt auf die Priorisierung von Standorten einwirken?

Antwort: Siehe Antwort Frage 2

Frage 7: Wie hat in der Vergangenheit die Koordination mit der Gemeinde Horgen stattgefunden? Was ist für die Zukunft geplant?

Antwort: Zwischen der Stadt Wädenswil und der Gemeinde Horgen finden periodisch Austausche auf Stufe Politik und Verwaltung statt. Betreffend Zufahrt zum Gebiet Längiberg hat Wädenswil seine ablehnende Haltung schon immer dargelegt und wird das weiterhin tun. In der Phase, in der das Baugesuch für eine Deponie Längiberg eingereicht wird, wird die Stadt Wädenswil keine Hand bieten für die Zufahrt über unser Gemeindegebiet.

Frage 8: Wird die Stadt für einen Standort entschädigt? Wenn ja, wie hoch?

Antwort: Für Deponien sind keine Entschädigungen vorgesehen.

Zwischen dem Deponiebetreiber und den betroffenen Landeigentümern wird ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen, der u.a. die Entschädigung für die Bereitstellung des Landes regelt.

Hinweise zur Erstellung und zum Betrieb einer Deponie:

- Die Erstellung und der Betrieb einer Deponie sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erfolgt auf der Basis eines Gestaltungsplans, der durch den Kanton prozessual geführt und anschliessend bewilligt wird. Basierend auf dem Gestaltungsplan erarbeitet der Betreiber ein Baugesuch gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich. Für den Bewilligungsprozess ist die zuständige Gemeinde verantwortlich. Der Kanton wird gemäss koordiniertem Verfahren im Genehmigungsprozess beigezogen.
- Für den Betrieb benötigt der Betreiber eine Betriebsbewilligung des AWEL. Die Betriebsbewilligung muss alle 5 Jahre erneuert werden.
- Der Betrieb der Deponie wird laufend durch das AWEL überwacht.
- Nachdem eine Deponie geschlossen wird, ist der Betreiber noch 5 Jahre für die Nachsorge verantwortlich. Anschliessend stellt das AWEL die Nachsorge für weitere 45 Jahre sicher.

Frage 9: Welche Position und welchen Einfluss hat die Stadt Wädenswil in der Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) wahrgenommen?

Antwort: Die Stadträtin Planen und Bauen hat Einsitz in der Planungsgruppe als Delegierte mit Stimmrecht. Der Kontakt ist sehr gut und der Austausch findet auch ausserhalb dieser Gremien statt. Die Haltung der ZPZ und der Stadt sind bezüglich Deponien deckungsgleich.

Frage 10: Wie plant die Stadt sich in der erwähnten Vernehmlassung einzubringen?

Antwort: Im 2. Halbjahr 2024 ist die öffentliche Auflage der Richtplanvorlage Teilrevision 2024 vorgesehen. Im Rahmen der Richtplanvorlage wird sich die Stadt Wädenswil einbringen und dazu Stellung nehmen.

Der Stadtrat, auf Antrag der Abteilung Planen und Bauen, beschliesst:

1. Die Interpellation von Christoph Mahler, EVP, Urs Hauser, EVP, Daniel Willi, SP und Karin Signer, SP, vom 14. April 2024, überwiesen am 27. Mai 2024, betreffend «Medienmitteilung des Kantons Zürich zur Gesamtschau Deponie vom 5. April 2024» wird im Sinne der vorstehenden Ausführungen mündlich beantwortet.
2. Es erfolgt keine Veröffentlichung als Beschluss, da die Beantwortung mündlich im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 17. Juni 2024 erfolgt und im Wortprotokoll dieser Sitzung Eingang finden wird.
3. Mitteilung an:
 - Mündlich an der Gemeinderatssitzung vom 17. Juni 2024
 - Abteilung Planen und Bauen

Status: öffentlich

Für richtigen Auszug:

Esther Ramirez
Stadtschreiberin

